

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 21 (1918-1919)

Artikel: Über die Systeme der Sitzverteilung bei Proportionalwahl
Autor: Pólya, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-749116>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ÜBER DIE SYSTEME DER SITZVERTEILUNG BEI PROPORTIONALWAHL

... la plupart des mathématiciens, qui se sont jusqu'ici occupés de la question, non seulement n'ont rien résolu, mais l'ont compliquée et embrouillée comme à plaisir.

(E. Macquart, „Répartition proportionnelle en matière électorale,“ *Revue scientifique*, 1905, II.)

... il a un très bon esprit, mais il n'est pas géomètre. C'est, comme vous savez, un grand défaut.

(*Brief von Pascal an Fermat.*)

I

Wie soll proportional gewählt werden? Diese Frage von einiger Aktualität zerfällt in einen ganzen Komplex von Einzelfragen, von denen ich nur eine ganz bestimmte behandeln will, ich werde sofort genau bezeichnen, welche.

Wenn auch die Wahl in einzelnen abgeschlossenen Wahlkreisen geschieht, der Zweck ist, eine proportionale Vertretung der verschiedenen politischen Strömungen im ganzen Lande zu sichern. Ich will untersuchen, welches der üblichen Systeme der Sitzverteilung zumeist imstande ist, eine Vertretung der politischen Parteien zu bewirken, die ihrer numerischen Stärke im ganzen Lande möglichst genau proportional ist.

Diese Frage scheint mir von einer gewissen praktischen Bedeutung zu sein. Sie ist gewiss die wichtigste, die übrig bleibt, wenn einmal die Frage der Wahlkreiseinteilung erledigt ist. Theoretisch ist sie wohl die zentrale Frage. Sie unterscheidet sich in noch einem Punkte von den meisten übrigen Fragen des ganzen Komplexes: sie ist einer exakten Behandlung fähig. Sie kann nicht bloß durch ungefähre Überlegungen in Angriff genommen, sondern mit den scharfen Werkzeugen der Mathematik und der Statistik angefasst werden, und es gelingt, sie einer genauen, quantitativ zutreffenden Lösung entgegenzuführen. Diese Sachlage scheint mir von einem gewissen praktischen und theoretischen Interesse zu sein, so dass ich die Darlegung meiner Resultate nicht nur auf Fachzeitschriften beschränken, sondern einem größeren Publikum unterbreiten will. Selbstverständlich will ich dabei von allzu technischen Einzelheiten

und von umfangreichem Belegmaterial absehn und nur das Wesentliche möglichst allgemein verständlich zu machen suchen.

Die Vorschriften über die Verteilung der Sitze sind von den übrigen Ausführungsbestimmungen der Proportionalwahl in hohem Maße, aber nicht völlig unabhängig. Ich versetze mich in den einfachsten Fall und setze zweierlei voraus: Erstens, dass die Wahlen in völlig abgesonderten Wahlkreisen vorgenommen werden. Tatsächlich ist das nicht immer der Fall. Das Wahlgesetz im Kanton Tessin ermöglicht, dass eine Partei, die bei der Sitzverteilung in einem Wahlkreis zu kurz gekommen ist, sich dafür in einem anderen entschädigt. Das Tessiner System lässt die Scheidemauer zwischen den Wahlkreisen nur zum Schein bestehen, es schleift sie in Wirklichkeit und vereinigt das ganze Land zu einem einzigen Wahlkreis mit einem etwas verwickelteren Sitzverteilungsverfahren. Es ist in gewissem Sinne mustergültig, aber bisher nur im Tessin angewendet, wie mir scheint. Auf alle Fälle betrachte ich im folgenden nur gegeneinander völlig abgeschlossene Wahlkreise. Zweitens schließe ich den Fall der Listenkoppelung aus. Es ist nicht meine Absicht, politische Fragen sonst zu berühren, aber dies sei gesagt: ein wichtiges Verdienst der Proportionalwahl ist, dass sie prinzipienlose Wahlbündnisse überflüssig macht. Und nun lässt die Erlaubnis der Listenkoppelung diese Art von politischer Unmoral durch ein Hintertürchen wieder herein.

Wenn eine Kombination von verschiedenen Wahlkreisen und von Listen verschiedener Parteizugehörigkeit nicht vorliegt, so sind die Vorschriften, die die Verteilung der Sitze regeln und die übrigen Vorschriften eines Proportionalwahlgesetzes voneinander völlig unabhängig. So z. B. bleiben die nachherigen Ausführungen in Kraft, welche Bestimmungen auch das Wahlgesetz über Kumulieren, Panaschieren, Listenstimmen usw. trifft.

II

Zur Zeit der Abschrift dieser Zeilen gibt es in der Schweiz zehn Kantone, die ihre Großen Räte proportional wählen, neun von diesen wählen in getrennten Wahlkreisen und letztere befolgen fünf verschiedene Verteilungssysteme. Diese fünf Systeme stellen ungefähr die üblichsten Typen dar, ich beschränke mich auf sie.

Ich will die Wahlsysteme in ihrer einfachsten Form untersuchen, indem ich von Nebenbestimmungen, die selten zur Anwendung gelangen, absehe. Solche Nebenbestimmungen betreffen z. B. das „Quorum“, d. h. die Ausschließung sehr geringer prozentualer oder absoluter Minoritäten aus der Sitzverteilung. Oder sie dienen zur Vereinfachung der Rechenarbeit der Wahlbüros, indem sie die Vernachlässigung der Brüche bei den Divisionen und solcherlei vorschreiben, usw.

Das Geschäft der Sitzverteilung setzt ein, wenn die Anzahl der Stimmen, die die einzelnen Listen auf sich vereinigt haben, schon festgesetzt ist. Ich will ein ganz bestimmtes numerisches Beispiel im Auge behalten. In einem Wahlkreis haben 10,000 Wähler zehn Deputierte zu wählen. Die Sitze werden von vier verschiedenen Parteien beansprucht. Die Listen erhielten bezw.

4560 3010 1660 770

Stimmen. Wie sind nun die zehn Sitze unter die vier Parteien zu verteilen? Verschiedene Wahlgesetze erklären einmütig: im Verhältnis der Stimmenzahlen, die jede Liste erhalten hat. Dieselben Worte können aber im Munde verschiedener Leute und im Texte verschiedener Gesetze verschiedene Bedeutung haben.

Ich will den wesentlichen Kern der gebräuchlichen Verteilungssysteme in Form kurzer Vorschriften zusammenstellen.

Erste Vorschrift. Es sind soviel Einheiten, als Sitze zu vergeben sind, auf die einzelnen Listen in genauem Verhältnis der Stimmen zu verteilen, die jede Liste auf sich vereinigt hat. Die ermittelten Anteile werden auf ganze Zahlen aufgerundet, wenn sie größere, und abgerundet, wenn sie kleinere Bruchteile aufweisen. So wird der Anteil jeder Liste an Sitzen erhalten.

Ich will den Leser nicht damit beleidigen, dass ich ihm jetzt erkläre, wieso man proportional verteilt. Er hat schon auf der Schulbank solche Aufgaben gelöst, wie z. B. die folgende: vier Geschäftsleute steuern zu einem Geschäft bezw.

4560 3010 1660 770

Franken bei. Sie erzielen den ziemlich bescheidenen Gewinn von zehn Franken. Wie ist dieser unter die vier Teilnehmer zu verteilen?

Die Anteile sind in diesem Falle ersichtlich:

4,56 3,01 1,66 0,77

Franken (in komplizierteren Fällen hilft man sich mit dem Dreisatz) und die Aufgabe unterscheidet sich nur in der Einkleidung von der, die nach der gegebenen Vorschrift bei der Verteilung der Sitze zu erledigen ist.

Werden alle Anteile aufgerundet, so kommt bezw.

5 4 2 1

heraus, insgesamt 12, das ist um 2 zuviel. Werden alle abgerundet, so kommt bezw.

4 3 1 0

heraus, insgesamt 8, das ist um 2 zu wenig. Man muss also zwei Anteile abrunden, und zwar die beiden ersten, denn sie haben kleinere Bruchteile, und zwei aufrunden, und zwar die beiden letzten mit den größeren Bruchteilen. So werden den vier Listen bezw.

4 3 2 1

Sitze zugewiesen.

Nach der erläuterten Vorschrift wird z. B. der Große Rat im Kanton Luzern bestellt. (Bis auf eine Nebenbestimmung, die den Fall der absoluten Majorität betrifft, und in unserem Fall nicht zur Anwendung gelangen konnte und wohl überhaupt das Wahlresultat nicht zu sehr beeinträchtigt.) Das erläuterte System führt in der Literatur eine Unzahl von Namen. Am passendsten scheint mir, es „das System der stärksten Bruchzahlen“ zu nennen.

Das System der stärksten Bruchzahlen ist unter allen Systemen der Sitzverteilung das weitaus einfachste und natürlichste. Wird in irgendeiner Mittelschulkasse an einem Beispiel die Analogie zwischen Sitzverteilung und Gewinnverteilung (die auch oben erwähnt wurde) nur kurz angedeutet, so finden sich sicher mehrere Schüler, die das ganze System der stärksten Bruchzahlen selbstständig entdecken — ich habe selber öfter den Versuch gemacht.

Zweite Vorschrift. Es sind soviel Einheiten, als Sitze zu vergeben sind, auf die einzelnen Listen in genauem Verhältnis der Stimmen zu verteilen, die jede Liste auf sich vereinigt hat. Jede Liste erhält zunächst soviel Sitze, als ihr Anteil Ganze in sich begreift. Von dem Rest wird je ein Sitz der Reihenfolge nach denjenigen Listen zugeteilt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bis alle Sitze bestellt sind.

Die schon vorher ermittelten genauen Anteile enthalten bezw.

4 3 1 0

Ganze. Es bleibt noch ein Rest von zwei Sitzen zu verteilen. Die erhalten die beiden größten Parteien. Die Verteilung sieht daher so aus:

5 4 1 0

Das erläuterte System ist in Neuchâtel adoptiert. (Die dort bestehende Quorumbestimmung würde die kleinste Partei von vornherein aus der Verteilung ausschließen, aber das Endresultat würde dasselbe sein.) Es heißt das System der „stärksten Listen“.

Offenbar enthält das System der stärksten Listen eine leise Reminiszenz an das Majoritätssystem.

Dritte Vorschrift. Es sind *um Eins mehr* Einheiten, als Sitze zu vergeben sind, auf die einzelnen Listen in genauem Verhältnis der Stimmen zu verteilen, die jede Liste auf sich vereinigt hat. Die ermittelten Anteile werden auf ganze Zahlen aufgerundet, wenn sie größere, und abgerundet, wenn sie kleinere Bruchteile enthalten, eventuell werden sie alle abgerundet, derart, dass die runden Anteile zusammengenommen alle zu vergebenden Sitze ausmachen.

In unserem Beispiele sind also $10 + 1 = 11$ Einheiten den erhaltenen Stimmen proportional zu verteilen. Das macht nach dem Dreisatz

$$\begin{array}{r} 11 \times 4560 \\ \hline 10000 \end{array} \quad \begin{array}{r} 11 \times 3010 \\ \hline 10000 \end{array} \quad \begin{array}{r} 11 \times 1660 \\ \hline 10000 \end{array} \quad \begin{array}{r} 11 \times 770 \\ \hline 10000 \end{array}$$

oder ausgerechnet

$$5,016 \quad 3,311 \quad 1,826 \quad 0,847$$

Alle Anteile aufgerundet ergeben als Summe 13, alle abgerundet 9. Folglich muss man drei Anteile abrunden und nur einen, den mit dem größten Bruchteil, aufrunden (dieser ist der letzte).

So entsteht die Verteilung

5 3 1 1

Das erläuterte System ist im Kanton St. Gallen gültig, ferner in den Städten Bern und Biel.

Der unkundige Leser wird vielleicht fragen, wozu mit der Verteilung von 11 Einheiten anfangen, wenn in Wirklichkeit nur 10 zu verteilen sind? Die Frage ist sehr schwierig, sogar die Kundigen können sie kaum beantworten. Ich will aber darauf nach Erläuterung der nächsten Vorschrift zurückkommen.

Vierte Vorschrift. Es sind um Eins mehr Einheiten, als Sitze zu vergeben sind, auf die einzelnen Listen in genauem Verhältnis

der Stimmen zu verteilen, die jede Liste auf sich vereinigt hat. Jede Liste erhält zunächst soviel Sitze, als ihr Anteil Ganze in sich begreift. Sollte ein Rest übrig bleiben, so wird daraus je ein Sitz der Reihenfolge nach denjenigen Listen zugeteilt, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bis alle Sitze bestellt sind.

Es handelt sich hier wiederum um dieselben genauen Anteile, von denen die vorangehende dritte Vorschrift spricht. Wir haben sie schon vorher berechnet. Sie enthalten jeweilen

5 3 1 0

Ganze. Es bleibt ein Rest von einem Sitz übrig. Der fällt der größten Partei zu. So entsteht die Verteilung

6 3 1 0

Wir haben das System vor uns, das in dem Kanton Zug Gesetzeskraft erlangte. Es verhält sich ebenso zum eben erörterten St. Galler System, wie das Neuchâtel zu dem Luzerner. Im Kanton Solothurn gilt ein naheverwandtes System, das mit dem Zuger System völlig übereinstimmt, wenn nur zwei oder drei Listen in Konkurrenz treten, und auch in unserem Falle zu derselben Entscheidung führt.

Wozu diese proportionelle Verteilung von 11 Einheiten anstatt von 10? Der erste Schritt im Neuchâtel Verfahren (vgl. zweite Vorschrift) die ganzen Teile der genauen Anteile zu nehmen, erscheint ohne weiteres als gerechtfertigt. Der zweite Schritt, die Zuteilung des Rests an die stärksten Listen, sieht stark nach ungleicher Behandlung der Parteien aus. Nun ist bei dem Solothurner-Zuger Verfahren, das wir eben besprochen haben, der Rest meistens kleiner, wie bei dem Neuchâtel, z. B. in unserm Falle 1 Sitz anstelle von 2 Sitzen. Das Anstoßige, die Schwierigkeit, ist, wenn nicht ausgeschaltet, so doch vermindert. — Vielleicht findet der Leser die Begründung formalistisch und würde eine andere vorziehen, die auf dem Wesen der Sache beruht. Eine solche ist mir nicht bekannt. Durch diese Herausschiebung der Entscheidung wird das Verfahren in einem unwesentlichen Punkte, in der Ausführung der Rechnung, gleichmäßiger. Ob aber dadurch das Wesentliche gefördert wird, ob dadurch die Interessen der Wähler gleichmäßiger berücksichtigt werden, haben die Befürworter dieses Rechenkunststückes, meines Wissens, nicht untersucht.

Einen ganz anderen Charakter als die vorherigen, hat die Fünfte Vorschrift. Die Sitze sind nacheinander zu verteilen.

Der erste Sitz kommt derjenigen Liste zu, die durch die meisten Stimmen unterstützt wird. Sind schon einige Sitze vergeben, jedoch nicht alle, so soll der nächste Sitz so zugeteilt werden, dass der neu erwählte Vertreter durch möglichst viele Stimmen unterstützt wird. Dabei sind den gewählten Kandidaten derselben Liste die auf die Liste gefallenen Stimmen zu gleichen Teilen gutzuschreiben.

Die Vorschrift ist nicht einfach, jedoch verständlich und plausibel. Wir werden sie am besten an unserm Beispiel verstehn. Die Listen erhielten jeweilen

4560 3010 1660 770

Stimmen. Der erste Sitz kommt der ersten Liste zu, die die meisten Stimmen erhalten hat. Würde auch der zweite Sitz ihr zukommen, so hätte sie zwei gewählte Vertreter und jedem der beiden wären $4560 : 2 = 2280$ Stimmen gutzuschreiben. Wird hingegen der zweite Vertreter irgendeiner der drei anderen Listen zugeteilt, so wird er durch die ganze Stimmkraft der betreffenden Liste unterstützt als deren vorderhand einziger Vertreter. Der zweite Vertreter erhält also die größte Unterstützung als Vertreter der zweiten Liste, nämlich eine solche durch 3010 Stimmen. Er wird also dieser zugeteilt. — Der dritte Vertreter wird durch

2280, 1505, 1660 oder 770

Stimmen unterstützt, je nachdem er der ersten, der zweiten, der dritten oder der vierten Liste zugesagt wird. Also muss er der ersten Liste zugesagt werden, der vierte Vertreter der dritten Liste usw. Wenn dem Leser daran liegt, den Sinn der Vorschrift sich klar zu machen, so tut er gut, die Verteilung fortzusetzen. Nach Zuweisung des zehnten und letzten Sitzes wird er zur endgültigen Verteilung

5 3 2 0

gelangen.

Das besprochene System ist dem belgischen Rechtsglehrten D'Hondt zu verdanken. Es ist zur Zeit von den meisten Theoretikern und den meisten Gesetzgebungen bevorzugt. Die Kantonsratswahlen finden in vier Kantonen seinem Prinzip gemäß statt: in Basel-Stadt, Genf, Schwyz und Zürich.

Wenn der Leser die Gesetzestexte ansieht, so wird er allerdings nicht die hier gegebene Vorschrift finden, sondern eine ganz andere. Es ist nicht ohne weiteres zu erkennen, aber tatsächlich führen

die beiden Vorschriften immer zur gleichen Verteilung. Arbeitet man nach der im Gesetz niedergelegten Vorschrift, so rechnet man die Sache am schnellsten aus, und man begreift sie am langsamsten. Gewöhnliche gebildete Leute müssen sich nicht schämen, wenn sie hinter der Rechnerei keinen eigentlichen Sinn herausfinden können. Das ist mal auch einem mit Recht berühmten Hochschulprofessor der Mathematik so ergangen — ich kann es verbürgen.

Diejenige Vorschrift, die ich eben formuliert und besprochen habe, lässt wohl das D'Hondtsche Verteilungssystem plausibel erscheinen, und uns einen inneren Grund durchblicken. Sie führt aber zu einer fastenden Ausrechnung, bei der jeder Schritt von neuem überlegt werden muss. Zum Begreifen der Sache ist das gut, aber der Wunsch nach einer einförmigeren, mechanischeren, kürzeren Ausrechnung ist auch berechtigt. Die kürzeste Rechenvorschrift zur Ermittlung der Verteilung, die dem D'Hondtschen System entspricht, hat der Basler Politiker und Physikprofessor Hagenbach-Bischoff erfunden. Diese ist in die erwähnten Gesetzes-texte übergegangen.

Man unterscheidet öfters ein D'Hondtsches und ein Hagenbach-sches System. Ich finde diese Unterscheidung unlogisch und die Unlogik der Unterscheidung symptomatisch, darum will ich näher darauf eingehen. Es gibt ein D'Hondtsches und es gibt ein Hagenbachsches *Rechenverfahren*. Beide führen immer zu demselben Resultat. Also sie fließen aus demselben System der Sitzverteilung, wenn in der Sache überhaupt ein System ist. Dem Wähler kann es ganz gleich sein, ob das Wahlbureau viele Divisionen mit kleinen Zahlen oder wenig Divisionen mit großen Zahlen auszuführen hat, wenn nur das Wahlresultat das gleiche ist. Eine Verteilung der Sitze ist gerecht oder ungerecht: aber das hängt nicht davon ab, ob sie kurz oder lang ausgerechnet wurde. Ein rechtlicher oder sachlicher Unterschied zwischen einem D'Hondtschen und einem Hagenbachschen System kann nicht gemacht werden. Die Autoren, die ihre Unterscheidung auf die Rechenvorschrift und nicht auf das Wesen der Sache gründeten, haben vielleicht Wesen und Rechenvorschrift miteinander verwechselt. Da guckt wieder der selbe an dem Mechanismus der Rechnung klebende Formalismus hervor, dem wir schon oben begegneten und der zur Verdunkelung der ganzen Frage das meiste beigetragen hat.

Ich werde im folgenden die verschiedenen Systeme kurz nach dem Kanton benennen, in welchem sie gebräuchlich sind oder nach dem alphabetisch vorangehenden Kanton, wenn es mehrere solche gibt. Es ist nicht ohne Interesse, die berechneten Verteilungen zusammenzustellen.

Luzern	4	3	2	1
Neuchâtel	5	4	1	0
St. Gallen	5	3	1	1
Zug	6	3	1	0
Basel	5	3	2	0

Alle fünf Verteilungen fallen also verschieden aus.

In den neun Kantonen, die ihre Kantonsräte in abgeschlossenen Wahlkreisen proportional wählen, gelten fünf verschiedene Verteilungssysteme. Wenn das einfache Abstimmungsergebnis

4560 3010 1660 770

vorliegt, und zehn Deputierte zu wählen sind, so werden die Sitze in neun Kantonen auf fünf verschiedene Weisen verteilt. Die Auswahl ist zu groß. Ein richtig verstandenes richtiges Prinzip kann in einem konkreten Fall nicht zu fünf verschiedenen Entscheidungen führen, sollte man meinen, sondern nur zu einer einzigen.

Das Prinzip der Proportionalwahl ist schon hinreichend klar: das ist die gleichmäßige Berücksichtigung der Wünsche aller Wähler. Das ist nicht bloß der Grundsatz des gleichen *Stimmrechts*, das ist der des gleichen *Wahlrechts*. Es soll nicht bloß allen Wählern auf die gleiche Weise erlaubt sein, einen Wahlzettel in eine Wahlurne zu werfen, sondern die eingeworfenen Wahlzettel sollen auch, soweit möglich, alle auf die gleiche Weise berücksichtigt werden, das ist der Sinn der Sache.

Welches Verteilungssystem entspricht also diesem Sinne zu- meist und folglich allein? Das weiß ich nicht. Jedoch ich bin der Ansicht, dass diejenigen, die das eine oder das andere bekannte System als das prinzipiell allein berechtigte hinstellen wollten, nicht genug umsichtig waren und unvollständige Beweise lieferten. Ich kenne mehrere Verteilungsverfahren, die sich *alle* an das maßgebende Prinzip des gleichen Wahlrechts anlehnen, alle etwas anders sich darauf stützen, aber ich könnte nicht sagen, welches sich fester stützt. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, glaube ich dem Leser die Möglichkeit eines solchen Verhaltens klar machen zu können.

Drei Richter haben in einem Straffall zu urteilen. Prinzipiell sind sie vollständig einig. Sie ziehen alle drei denselben Paragraphen des Gesetzes heran. Nur der Paragraph lässt noch einen gewissen Spielraum, ein Mehr oder Minder für das Strafausmaß zu, und so kann wohl vorkommen, dass die drei Richter bei voller prinzipieller Übereinstimmung doch verschieden urteilen.

Drei Systeme der Sitzverteilung sind in der Fachliteratur bekannt (es können noch andere erfunden werden oder sind auch schon erfunden), die man mit gutem Fug „rationell“ nennen könnte. Zwei haben wir oben kennen gelernt: das System der stärksten Bruchzahlen und das von D'Hondt. Ihre Vorschriften, richtig formuliert, tragen schon einen gewissen Stempel innerer Berechtigung auf sich, im Gegensatz zu den übrigen besprochenen, die nach Rechenkünstelei und Kompromiss ausschauen. Ein drittes System, wohl weder besser, noch schlechter, vielleicht geistreicher als diese beiden, röhrt von Herrn Sainte-Laguë her, wäre ebenfalls anwendbar und ist nie angewendet worden.

Diese drei rationellen Systeme erklären einmütig das gleiche Wahlrecht als oberstes Prinzip. Sie verurteilen einmütig die Abweichungen von der gleichmäßigen Berücksichtigung der Stimmen. Sie bestrafen nur diese Abweichungen nach verschiedenem mathematischen Ausmaß und so fallen sie verschieden aus.

Ich will jetzt auf diese Frage nicht weiter eingehn, sondern mich meinem eigentlichen Problem zuwenden: welche Vorschriften sind am geeignetsten, die Proportionalität zu sichern. Wir wollen die Systeme an ihren Werken erkennen.

ZÜRICH

G. PÓLYA

(Schluss in der nächsten Nummer.)

□ □ □

Si le but devant nous recule et se déplace,
Infatigable aussi dans sa fécondité
Sera l'espoir humain épris de sa chimère;
Ce qui fait la grandeur de notre pâle terre,
Globe éteint au hasard dans les cieux emporté,
C'est qu'elle est le seul coin du monde où l'on espère.

(Guyau, *Vers d'un philosophe.*)

□ □ □